

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor-/Masterstudiengang Biochemie

vom 05.05.2003

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 51 Absatz 1, 53 a des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 13.02.2003 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 05.05.2003 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Bachelor- und Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung
- § 16 Lehr- und Prüfungssprache
- § 17 Berufsbezogene Tätigkeit

II. BACHELORPRÜFUNG

- § 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 19 Leistungsnachweise für die Bachelorprüfung
- § 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Bachelorzeugnis und Urkunde
- § 24 Zusatzfächer

III. MASTERPRÜFUNG

- § 25 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 26 Leistungsnachweise für die Masterprüfung
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 28 Masterarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 30 Masterzeugnis und Urkunde
- § 31 Zusatzfächer

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 32 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 33 Ungültigkeit der Bachelor- und der Masterprüfung, Entziehung des Bachelor- und des Mastergrads
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung in Biochemie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Biochemie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeiten besitzt, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen kann. Der qualifizierte Bachelorabschluss gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Bioche-

mie ist Voraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang als Fortsetzung des Ausbildungsgangs.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Biochemie. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Tätigkeiten in der beruflichen Praxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden.

(3) Der an der Universität Ulm erworbene Grad "Master of Science" berechtigt seinen Inhaber nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm eine Doktorarbeit zu beginnen und in ein Promotionsverfahren zum Dr. rer. nat. einzutreten.

§ 2 Bachelor- und Mastergrad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" abgekürzt "B. Sc." verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science", abgekürzt "M. Sc." verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt 6 Semester, die des Masterstudiums 3 Semester.

(2) Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über sechs Semester. Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Bachelorstudiums erforderlichen Leistungspunkte (Pflichtbereich) beträgt ohne die Bachelorarbeit mindestens 201 Leistungspunkte. Für die Bachelorarbeit sind 12 Leistungspunkte zu erbringen.

(3) Das Lehrangebot des Masterstudiums erstreckt sich über zwei Semester. Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt ohne die Masterarbeit mindestens 50 Leistungspunkte. Für die Masterarbeit sind 50 Leistungspunkte zu erbringen.

(4) Das Bachelor- und das Masterstudium sind modular nach Maßgabe eines Studienplans aufgebaut und umfassen die darin aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Daneben ist eine Bachelor- bzw. Masterarbeit anzufertigen, die den Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums bilden.

§ 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-/bzw. Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, Teilfachprüfungen, Leistungsnachweisen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Die Fach- und Teilfachprüfungen werden studienbegleitend gemäß dem Studienplan zeitlich in unmittelbarem Nachgang zu den Lehrveranstaltungen durchgeführt. Den Fach- und Teilfachprüfungen sind Leistungspunkte gemäß dem Studienplan zugeordnet. Die Ergebnisse der Fach- und Teilfachprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Studiensekretariat erfasst.

(3) Nach Maßgabe der §§ 19, 26 sind bestimmte Leistungsnachweise für die Bachelor- bzw. Masterprüfung zu erbringen. Den Leistungsnachweisen sind ebenfalls Leistungspunkte zugeordnet. Die bestandenen Leistungsnachweise und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Studiensekretariat erfasst.

(4) Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Fach- und Teilfachprüfungen, den Leistungsnachweisen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind im Studienplan angegeben.

(5) Zu den Fach- und Teilfachprüfungen hat sich der Kandidat schriftlich beim Studiensekretariat anzumelden; das gleiche gilt für Wiederholungsprüfungen.

(6) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters des Bachelorstudiums muss der Kandidat mindestens 68 Leistungspunkte erreicht haben. Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters muss er mindestens 129 Leistungspunkte erreicht haben. Bis zum Ende des achten Fachsemesters muss der Kandidat die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit abgeschlossen haben und 213 Leistungspunkte vorweisen können. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Satz 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Leistungspunkte in den nach Satz 1, 2, und 3 festgelegten Zeiträumen nicht erreicht worden sind, es sei denn, der Kandidat hat die Nichterreichung der vorgeschriebenen Leistungspunkte in der festgelegten Zeit nicht zu vertreten. § 15 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters des Masterstudiums muss der Kandidat mindestens 50 Leistungspunkte erreicht haben. Bis zum Ende des fünften Fachsemesters muss der Kandidat die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit abgeschlossen haben und 100 Leistungspunkte vorweisen können. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Leistungspunkte in den nach Satz 1 und 2 festgelegten Zeiträumen nicht erreicht worden sind, es sei denn, der Kandidat hat die Nichterreichung der vorgeschriebenen Leistungspunkte in der festgelegten Zeit nicht zu vertreten. Absatz 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Fakultät bestellt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Dem Prüfungsausschuss gehören drei wissenschaftliche Mitarbeiter und drei Studierende des Bachelor- /Masterstudiengangs Biochemie an; die Studierenden haben beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. berichtet regelmäßig der Fakultät für Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten,
4. gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
5. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und berufsbezogenen Tätigkeiten,
6. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
7. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(10) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Kandidaten durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer und Beisitzer werden für die einzelnen Prüfungen vom Prüfungsausschuss bestellt. Dieser kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten bestellt werden. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Biochemie oder in den Studiengängen Biologie, Chemie oder Physik abgelegt haben.

(4) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu einer Bachelor- bzw. Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- b) an der Universität Ulm für diesen Studiengang eingeschrieben ist,
- c) seinen Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Biochemie oder eine Prüfungsleistung im ersten Studienjahr des Grundstudiums Molekulare Medizin an der Universität Ulm nicht endgültig nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Studiensekretariat der Universität Ulm einzureichen. Meldezeiten und Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich), Prüfungsort und die bei schriftlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, sofern diese dem Studiensekretariat nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; zu Absatz 1 b) ein Studienbuch,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Studiengang Biochemie bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung bzw. Bachelor- oder Masterprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder eine Prüfungsleistung im ersten Studienjahr des Grundstudiums Molekulare Medizin an der Universität Ulm nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
- c) bei Prüfungen, die sich über eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erstrecken, die regelmäßige Teilnahme gem. § 12 Abs. 2.

(4) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Für die Zulassung zu den weiteren Fachprüfungen gelten die Absätze 1-3 entsprechend. Die Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 a) sowie b) entfällt.

(6) Aufgrund des Zulassungsantrages entscheidet das Studiensekretariat über die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen. Falls der Kandidat nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor- oder die Masterprüfung in einem Studiengang Biochemie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder eine Prüfungsleistung im ersten Studienjahr des Grundstudiums Molekulare Medizin an der Universität Ulm endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10)
3. die Bachelorarbeit (§ 21)

4. die Masterarbeit (§ 28)

(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen, deren Dauer 30 - 50 Minuten beträgt, soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin derselben Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang des zu prüfenden Fach- bzw. Teilfachgebiets zwischen 45 Minuten und 180 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In fachlich- begründeten Fällen kann die schriftliche Prüfung auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfung) stattfinden.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung einfließen, sind von einem Prüfer zu bewerten, der Professor der Fakultät für Naturwissenschaften sein muss.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an das Studiensekretariat weiterzugeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Schriftliche Prüfungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 (Multiple Choice Prüfungen) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:

- 1 = sehr gut, bei mindestens 90 %
- 2 = gut, bei mindestens 80 % aber weniger als 90 %;
- 3 = befriedigend, bei mindestens 70% aber weniger als 80%
- 4 = ausreichend, bei mindestens 60 % aber weniger als 70%
- 5 = nicht ausreichend, bei weniger als 60 %

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an dieser Prüfung unterschreitet und nicht unter 50% der gestellten Fragen liegt.

(3) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn als Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser erteilt wurde. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so ist die Fachprüfung bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilfachprüfungen der Fachprüfung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde. In diesen Fällen ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der einzelnen schriftlichen und/oder mündlichen Teilfachprüfungen. Bei der Berechnung der Fachnote Chemie wird im Bachelorstudium die Teilprüfung Anorganische Chemie dreifach gewichtet.

(4) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5 sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 gut,
über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie ggf. mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den Fachnoten und der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das auf eine Dezimale abgeschnittene arithmetische Mittel aus den Fachnoten und der mit dem Notengewichtsfaktor 2 gewichteten Note der Masterarbeit.

(7) Ist die Gesamtnote einer Bachelor- bzw. Masterprüfung "sehr gut" (höchstens 1,1), so wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 12 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) Die Fach- und Teilfachprüfungen können in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war.

(3) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (Seminare und Praktika) können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden.

Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung (Seminar, Praktikum oder Vorlesung) zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab, verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Der erfolgreiche Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch Prüfungen festgestellt. Diese Prüfungen können einschließlich der in Absatz 3 genannten Wiederholungsmöglichkeit und innerhalb der Frist von § 4 Absatz 6 und 7 zweimal wiederholt werden. Die Fach- und Teilfachprüfungen können innerhalb der Frist von § 4 Absatz 6 und 7 jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bestandene Leistungsnachweise, Fach- und Teilfachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden.

(6) Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur einmal innerhalb der für diese Arbeit vorgesehenen Bearbeitungszeit zulässig. Auf §§ 21 und 28 Absatz 7 wird verwiesen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung versucht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten schriftlich und unverzüglich vom Studiensekretariat mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang Biochemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerken-

nung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- und Masterstudiums an der Universität Ulm im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend, ebenso für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Anerkennungen nach Abs. 1 und 2 sind Fehlversuche aus dem jeweiligen Studiengang anzurechnen.

§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung

(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §§ 4 Absatz 6 und 7 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfun-

gen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Die Prüfungsleistungen sollen in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht werden.

§ 17 Berufsbezogene Tätigkeit

Die berufsbezogene Tätigkeit hat einen Umfang von mindestens 8 Wochen und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Bachelorstudiengangs abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im Studiengang Biochemie zu vermitteln. Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Absatz 3 aufgeführten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. Der Kandidat muss Fachprüfungen aus dem Pflichtfachkatalog gemäß dem Studienplan erbringen. Der jeweils gültige Pflichtfach- bzw. Wahlpflichtfachkatalog ist vom Prüfungsausschuss stets auf dem neuesten Stand zu halten und im Studienplan bekannt zu machen.

(2) Die Fachprüfungen im Bachelorstudiengang Biochemie erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Art der Prüfung (mündlich/schriftlich) wird durch Aushang bekannt gegeben.

(3) An Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- I. Biochemie mit den Teilprüfungen: Biochemie 1
Biochemie 2
- II. Biologie mit den Teilprüfungen: Zoologie
Tierphysiologie
Molekulare Pflanzenphysiologie
Grundlagen der Mikrobiologie
Mikrobieller Stoffwechsel und Biotechnologie
- III. Chemie mit den Teilprüfungen: Anorganische Chemie
Organische Chemie 1
Organische Chemie 2
Organische Chemie 3
Physikalische Chemie 1
Physikalische Chemie 2
Physikalische Chemie 3
- IV. Biophysik mit den Teilprüfungen: Mathematik 1
Mathematik 2
Physik 1
Physik 2
Physik 3
Biophysik
- V. Bachelorarbeit gem. § 21

§ 19 Leistungsnachweise für die Bachelorprüfung

(1) Vor der Zulassung zur Teilfachprüfung Organische Chemie 1 sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Seminar Organische Chemie 1
- Nachweis über die Vorlesung Organische Chemie 1

(2) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Nachweis der berufsbezogenen Tätigkeit nach § 17
- Seminar Biochemie 1
- Nachweis über die Vorlesung Entwicklungsbiologie
- Nachweis über die Vorlesung Molekularbiologie

§ 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 18 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 werden nur die Noten der in § 18 geforderten Fachprüfungen und die Bachelorarbeit berücksichtigt.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein praxisorientiertes Problem aus dem Studiengang Biochemie selbstständig mit den geeigneten Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll bis spätestens zum Ende des 6. Fachsemesters durchgeführt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Ausgabe der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen und an dem Studiengang beteiligten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Naturwissenschaften sowie von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Die Bachelorarbeit darf in begründeten Ausnahmefällen in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Naturwissenschaften oder auch der Universität Ulm angefertigt werden, wenn ihre Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Naturwissenschaften gemäß Satz 1 sichergestellt ist. Der Kandidat kann für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge machen.

(3) Die Bachelorarbeit soll im Laufe des dritten Studienjahres angefertigt werden. Der Kandidat muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung des Bachelorstudiums die Bachelorarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat ein Kandidat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 2 gestellt, gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden,, (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt 6 Wochen.

(5) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann.

(7) Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der für diese Arbeit vorgesehenen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Für die Ausgabe und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 entsprechend, wobei die Zweimonatsfristen nach Absatz 3 sich auf den Zeitpunkt der Rückgabe beziehen.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Studiensekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Grundsätze und Empfehlungen "Verantwortung in der Wissenschaft" der Universität Ulm beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern, darunter die ausgebende Person, beurteilt. Ein Prüfer muss Professor sein. Wird die Bachelorarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“, (4,0) beurteilt, so wird aus beiden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Bachelorarbeit von einem Gutachter mit mindestens „ausreichend“, (4,0), vom zweiten Gutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, entscheidet ein dritter Gutachter über die endgültige Bewertung. Den dritten Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss.

(5) Die Beurteilung der Bachelorarbeit muss sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein.

(6) Ist die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0), so ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt dieser Mitteilung ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 21 Absatz 1-7 gelten entsprechend, wobei bezüglich der Fristen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung mit "nicht ausreichend" abzustellen ist.

(7) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 23 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, vom Studiensekretariat auf Antrag des Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen und der Bachelorarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(2) Zusätzlich mit dem Zeugnis erstellt das Studiensekretariat eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten Teilprüfungen und Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist die Leistungspunkte und gegebenenfalls die erreichten Noten aus.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrads gemäß § 2 beurkundet.

(4) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Ulm versehen. Auf Antrag des Kandidaten können die Urkunde und das Zeugnis auch in englischer Übersetzung ausgestellt werden.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich zusätzlich zu den in § 18 geforderten Fachprüfungen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

III. MASTERPRÜFUNG

§ 25 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in Absatz 3 aufgeführten Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit. Der Kandidat muss Fachprüfungen aus dem Pflichtfachkatalog gemäß dem Studienplan erbringen. Der jeweils gültige Pflichtfach- bzw. Wahlpflichtfachkatalog ist vom Prüfungsausschuss stets auf dem neuesten Stand zu halten und im Studienplan bekannt zu machen.

(2) Die Fachprüfungen im Masterstudiengang Biochemie erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Art der Prüfung (mündlich/schriftlich) wird durch Aushang bekannt gegeben.

(3) An Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

I. Biochemie

II. Biologie

III. Chemie mit drei Teilprüfungen: Analytik (Moderne Kopplungsmethoden) als Pflichtprüfung und zwei Wahlpflichtfächern aus dem Bereich Organische Chemie:

- Hochdurchsatztestung
- Kombinatorische Methoden oder
- Naturstoffchemie

IV. Biophysik

V. ein Nebenfach aus den im Studienplan aufgeführten Fächern im Umfang von mindestens 11,5 Leistungspunkten mit maximal vier Teilprüfungen

VI. Masterarbeit gem. § 28

§ 26 Leistungsnachweise für die Masterprüfung

Vor der Zulassung zur Masterarbeit ist folgender Leistungsnachweis zu erbringen:

- Seminar Biochemie 2

§ 27 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 25 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 werden nur die Noten der in § 25 geforderten Fachprüfungen und die Masterarbeit berücksichtigt.

§ 28 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biochemie einschließlich ihrer angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Ausgabe der Masterarbeit. Die Masterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen und an dem Studiengang beteiligten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Naturwissenschaften sowie von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Naturwissenschaften oder auch der Universität Ulm angefertigt werden, wenn ihre Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Naturwissenschaften gemäß Satz 1 sichergestellt ist. Der Kandidat kann für das Thema der Masterarbeit Vorschläge machen.

(3) Der Kandidat muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung die Masterarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Zur Anmeldung der Masterarbeit muss der Kandidat entsprechend § 4 Absatz 6 mindestens 50 Leistungspunkte aus dem bisherigen Masterstudium nachweisen. Das Thema der Masterarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat ein Kandidat den Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gestellt, gilt die Masterarbeit als "nicht bestanden" (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate; in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der für diese Arbeit vorgesehenen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Für die Ausgabe und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 entsprechend, wobei die Zwei-monatsfristen nach Absatz 3 sich auf den Zeitpunkt der Rückgabe beziehen.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Studiensekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Grundsätze und Empfehlungen "Verantwortung in der Wissenschaft" der Universität Ulm beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Masterarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern, darunter die ausgebende Person, beurteilt. Ein Prüfer muss Professor sein. Wird die Masterarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt, so wird aus beiden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Masterarbeit von einem Gutachter mit mindestens "ausreichend" (4,0), vom zweiten Gutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, entscheidet ein dritter Gutachter über die endgültige Bewertung. Den dritten Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss.

(5) Die Beurteilung der Masterarbeit muss sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein.

(6) Ist die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0), so ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt dieser Mitteilung ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 28 Absatz 1-7 gelten entsprechend, wobei bezüglich der Fristen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung mit "nicht ausreichend" abzustellen ist.

(7) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 30 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, vom Studiensekretariat auf Antrag des Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(2) Zusätzlich mit dem Zeugnis erstellt das Studiensekretariat eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten Teilprüfungen und Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist die Leistungspunkte und gegebenenfalls die erreichten Noten aus.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrads gemäß § 2 beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Ulm versehen. Auf Antrag des Kandidaten können die Urkunde und das Zeugnis auch in englischer Übersetzung ausgestellt werden.

§ 31 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich zusätzlich zu den in § 25 geforderten Fachprüfungen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandenen Fachprüfungen der Bachelor- und Masterprüfung werden dem Kandidaten durch das Studiensekretariat in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist vom Studiensekretariat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat die Bachelor- und Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Studiensekretariat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 33 Ungültigkeit der Bachelor- und der Masterprüfung, Entziehung des Bachelor- und des Mastergrads

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden,, (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Bachelor- und Mastergrads richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 05.05.2003

gez.

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -